

**Allgemeine  
bauaufsichtliche  
Zulassung/  
Allgemeine  
Bauartgenehmigung**

Eine vom Bund und den Ländern gemeinsam  
getragene Anstalt des öffentlichen Rechts

**Zulassungs- und Genehmigungsstelle  
für Bauprodukte und Bauarten**

Datum:

15.03.2023

Geschäftszeichen:

II 19-1.33.47-1581/9

**Nummer:**

**Z-33.47-1581**

**Geltungsdauer**

vom: **15. März 2023**

bis: **28. Juli 2025**

**Antragsteller:**

**STEICO SE**

Otto-Lilienthal-Ring 30  
85622 Feldkirchen

**Gegenstand dieses Bescheides:**

**"STEICOsecure Timber"**

**Wärmedämm-Verbundsystem für Außenwände in Holzbauart**

Der oben genannte Regelungsgegenstand wird hiermit allgemein bauaufsichtlich  
zugelassen/genehmigt.

Dieser Bescheid umfasst 14 Seiten und vier Anlagen.

Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung/allgemeine Bauartgenehmigung ersetzt die allgemeine  
bauaufsichtliche Zulassung/allgemeine Bauartgenehmigung Nr. Z-33.47-1581 vom 16. Februar 2021.

## I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit diesem Bescheid ist die Verwendbarkeit bzw. Anwendbarkeit des Regelungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Dieser Bescheid ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 3 Dieser Bescheid wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 4 Dem Verwender bzw. Anwender des Regelungsgegenstandes sind, unbeschadet weitergehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", Kopien dieses Bescheides zur Verfügung zu stellen. Zudem ist der Verwender bzw. Anwender des Regelungsgegenstandes darauf hinzuweisen, dass dieser Bescheid an der Verwendungs- bzw. Anwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden ebenfalls Kopien zur Verfügung zu stellen.
- 5 Dieser Bescheid darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen diesem Bescheid nicht widersprechen, Übersetzungen müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 6 Dieser Bescheid wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.
- 7 Dieser Bescheid bezieht sich auf die von dem Antragsteller gemachten Angaben und vorgelegten Dokumente. Eine Änderung dieser Grundlagen wird von diesem Bescheid nicht erfasst und ist dem Deutschen Institut für Bautechnik unverzüglich offenzulegen.

## II BESONDERE BESTIMMUNGEN

### 1 Regelungsgegenstand und Verwendungs- bzw. Anwendungsbereich

Zulassungsgegenstand ist das Wärmedämm-Verbundsystem (WDVS) mit der Handelsbezeichnung "STEICOsecure Timber". Es besteht aus Platten aus Holzfaserdämmstoff (WF), die mit mechanischen Befestigungsmitteln auf Außenwänden in Holzbauart befestigt werden, einem mit Textilglas-Gittergewebe bewehrten Unterputz und einer Schlussbeschichtung. Ergänzend sind ein Haftvermittler sowie ein mit dem System abgestimmter Anstrich als Komponenten des WDVS möglich bzw. erforderlich.

Alle für das WDVS eines Bauvorhabens erforderlichen Komponenten sind vom Antragsteller dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zu liefern bzw. liefern zu lassen. Die Komponenten werden vom Antragsteller oder einem Lieferanten werksmäßig hergestellt.

Der Zulassungsgegenstand darf auf Außenwänden in Holzbauart verwendet werden.

Genehmigungsgegenstand ist die Bauart des WDVS mit den Bestimmungen, wie es im Werk (z. B. Fertighausbetrieb) oder auf der Baustelle aus diesen genannten Komponenten herzustellen ist.

Die Bauart darf nur direkt auf die tragende Holzkonstruktion von Außenwänden in Holzbauart oder direkt auf

- a. Massivholz-Außenwandbauteilen aus "LIGNOTREND-Elementen" nach allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung/allgemeiner Bauartgenehmigung Nr. Z-9.1-555,
- b. Holzwerkstoff-Außenwandbauteilen aus "SWISS KRONO Magnum Board" Elementen nach Europäischer Technischer Bewertung ETA-13/0784,
- c. Massivholzplatten (Drei- und Fünfschichtplatten aus Nadelholz) nach DIN EN 13986<sup>1</sup>- Typ SWP/2 oder SWP/3,
- d. Brettstapelelementen nach allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung oder Europäischer Technischer Bewertung,
- e. Brettsperrholz nach allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung oder Europäischer Technischer Bewertung,
- f. Brettschichtholz- und Balkenschichtholzelementen nach DIN EN 14080<sup>2</sup>,
- g. Furnierschichtholz "STEICO LVL X" nach allgemeiner Bauartgenehmigung Nr. Z-9.1-842 mit einer Dicke > 30 mm

aufgebracht werden.

Zusätzlich darf das WDVS auf folgenden Plattenwerkstoffen aufgebracht werden:

- h. Organisch gebundene Holzwerkstoffplatten nach DIN EN 13986 und DIN 20000-1<sup>3</sup> (Spanplatten nach DIN EN 312<sup>4</sup> - Typ P5 oder P7, Sperrholzplatten nach DIN EN 636<sup>5</sup> - Typ EN 636-2 oder EN 636-3, OSB-Platten nach DIN EN 300<sup>6</sup> - Typ OSB/3 oder OSB/4).
- i. Furnierschichtholz "STEICO LVL X" nach allgemeiner Bauartgenehmigung Nr. Z-9.1-842 mit einer Dicke ≤ 30 mm.
- j. Gipsfaserplatten nach DIN EN 15283-2<sup>7</sup> oder Europäischer Technischer Bewertung mit einer Dicke ≥ 10 mm.

1	DIN EN 13986:2015-06	Holzwerkstoffe zur Verwendung im Bauwesen - Eigenschaften, Bewertung der Konformität und Kennzeichnung
2	DIN EN 14080:2013-09	Holzbauwerke - Brettschichtholz und Balkenschichtholz - Anforderungen
3	DIN 20000-1:2017-06	Anwendung von Bauprodukten in Bauwerken - Teil 1: Holzwerkstoffe
4	DIN EN 312:2010-12	Spanplatten - Anforderungen
5	DIN EN 636:2015-05	Sperrholz - Anforderungen
6	DIN EN 300:2006-09	Platten aus langen, flachen, ausgerichteten Spänen (OSB) - Definitionen, Klassifizierung und Anforderungen
7	DIN EN 15283-2:2009-12	Faserverstärkte Gipsplatten - Begriffe, Anforderungen und Prüfverfahren - Teil 2: Gipsfaserplatten

- k. Zementgebundene Spanplatten nach DIN EN 13986 (DIN EN 634-2<sup>8</sup>).
- l. Platten aus Holzfaserdämmstoff nach DIN EN 13171<sup>9</sup> mit einer kurzzeitigen Wasseraufnahme von  $WS \leq 1,0$  und einer Dicke  $\leq 28$  mm.
- m. Bautechnische MDF – Holzfaserplatten nach DIN EN 622-5<sup>10</sup>, die für tragende und feuchte Anwendungszwecke geeignet sind (Typ MDF.HLS).
- n. Gipsplatten mit den Eigenschaften E H2 oder F H2 nach DIN EN 520<sup>11</sup> und der zusätzlichen Kennzeichnung GKBI oder GKFI nach DIN 18180<sup>12</sup>.

Die Dicke der Plattenwerkstoffe beträgt - sofern nicht anders angegeben - 12 mm bis 22 mm.

Die Untergründe müssen für die Befestigung des WDVS mit Befestigungsmitteln unter Beachtung der erforderlichen Randabstände gemäß der bauaufsichtlich eingeführten Technischen Baubestimmungen für den Holzbau ausreichend bemessen sein.

Die Konstruktionshölzer, Außenwandbauteile und Plattenwerkstoffe müssen eine Holz- bzw. Plattenfeuchte  $\leq 20$  % aufweisen.

Das WDVS darf nur zur Wärmedämmung und als dauerhaft wirksamer Wetterschutz gemäß DIN 68800-2<sup>13</sup>, Abschnitt 5.2.1.2 f von Außenwänden in Holzbauart, die nach DIN EN 1995-1-1<sup>14</sup> in Verbindung mit DIN EN 1995-1-1/NA<sup>15</sup> bemessen und ausgeführt sind, verwendet werden.

Das WDVS ist ungeeignet Druckbeanspruchungen aus Verformungen der Unterkonstruktion aufzunehmen. Sofern diese nicht ausgeschlossen werden können, ist durch geeignete Maßnahmen (z. B. Dehnfugen) sicher zu stellen, dass diese aufgenommen werden können.

Das WDVS darf nicht zur Aufnahme und Weiterleitung von Lasten aus dem Gebäude sowie nicht zur Knick- oder Kippaussteifung von Rippen angesetzt werden.

Der Bescheid basiert auf den beim DIBt eingereichten Unterlagen. Änderungen am WDVS oder den Komponenten oder deren Herstellungsverfahren, die dazu führen, dass die hinterlegten Daten und Informationen nicht mehr korrekt sind, sind vor ihrer Einführung dem DIBt mitzuteilen. Das DIBt wird darüber entscheiden, ob sich solche Änderungen auf den Bescheid auswirken, und ggf. feststellen, ob eine zusätzliche Beurteilung oder eine Änderung des Bescheids erforderlich ist.

## 2 Bestimmungen für das Bauprodukt

### 2.1 Eigenschaften und Zusammensetzung

#### 2.1.1 Komponenten

##### 2.1.1.1 Dämmstoffe

Es ist mindestens ein Dämmstoff nach Abschnitt 2.1.1.1.1 und ggf. zusätzlich der Dämmstoff nach Abschnitt 2.1.1.1.2 zu verwenden. Die Dämmplatten dürfen eine Nut- und Feder-Kantenprofilierung aufweisen. Die Holzfaser-Dämmplatten weisen neben den hinterlegten Angaben folgende Eigenschaften auf:

8	DIN EN 634-2:2007-05	Zementgebundene Spanplatten - Anforderungen - Teil 2: Anforderungen an Portlandzement (PZ) gebundene Spanplatten zur Verwendung im Trocken-, Feucht- und Außenbereich;
9	DIN EN 13171:2015-04	Wärmedämmstoffe für Gebäude - Werkmäßig hergestellte Produkte aus Holzfasern (WF) - Spezifikation
10	DIN EN 622-5:2006-09	Faserplatten - Anforderungen - Teil 5: Anforderungen an Platten nach dem Trockenverfahren (MDF)
11	DIN EN 520:2009-12	Gipsplatten - Begriffe, Anforderungen und Prüfverfahren
12	DIN 18180:2014-09	Gipsplatten - Arten und Anforderungen
13	DIN 68800-2:2012-02	Holzschutz - Teil 2: Vorbeugende bauliche Maßnahmen im Hochbau
14	DIN EN 1995-1-1:2010-12 +A2:2014-07	Eurocode 5: Bemessung und Konstruktion von Holzbauten - Teil 1-1: Allgemeines - Allgemeine Regeln und Regeln für den Hochbau
15	DIN EN 1995-1-1/NA:2013-08	Nationaler Anhang - Nationale festgelegte Parameter - Eurocode 5: Bemessung und Konstruktion von Holzbauten - Teil 1-1: Allgemeines - Allgemeine Regeln und Regeln für den Hochbau

#### 2.1.1.1.1 "Putzträger-Dämmplatten"

Eigenschaften Bezeichnung des Dämmstoffes	Dicke [mm]	maximales Plattenformat [mm x mm]
STEICOprotect H/ STEICO duo	40 - 100	1250 x 3000
STEICOprotect M	60 - 160	1250 x 3000
STEICOprotect H dry/ STEICO duo dry	40 - 160	1250 x 3000
STEICOprotect M dry/ STEICO special dry	60 - 200	1250 x 3000 <sup>a)</sup>
STEICOprotect L dry	100 - 240	1250 x 3000

<sup>a)</sup> Ab einer Plattendicke  $d > 160$  mm beträgt das maximale Plattenformat 600 mm x 1325 mm.

#### 2.1.1.1.2 "Wärmedämmplatte"

Eigenschaften Bezeichnung des Dämmstoffes	Dicke [mm]	maximales Plattenformat [mm x mm]
STEICOtherm dry	40 - 200	1250 x 3000

#### 2.1.1.2 Befestigungsmittel

Zur Befestigung der Dämmplatten am Untergrund müssen als Befestigungsmittel verwendet werden:

- Schraubbefestiger "ejotherm STR H Schraubbefestiger".
- Schraubbefestiger "ejotherm HFS Schraubbefestiger".
- Klammern nach DIN EN 14592<sup>16</sup> aus nichtrostendem Stahl oder aus einem hinsichtlich des Korrosionsverhaltens gleichwertigen Stahl. Es muss  $d_n \geq 1,8$  mm,  $b_R \geq 27$  mm und  $l_n \geq 75$  mm sein (Breitrückenklammer).
- Klammern "Breitrückenklammer BEA 346".

#### 2.1.1.3 Bewehrungen

Als Bewehrungen müssen die beschichteten Textilglas-Gittergewebe "STEICOsecure Mesh G" oder "STEICOsecure Mesh F" verwendet werden.

#### 2.1.1.4 Unterputz

Als Unterputz muss das Produkt "STEICOsecure Base" verwendet werden.

#### 2.1.1.5 Haftvermittler

Als Haftvermittler zwischen Unterputz und Schlussbeschichtung dürfen die Produkte "STEICOsecure Base Coat" oder "STEICOsecure Base Coat LT" verwendet werden.

#### 2.1.1.6 Schlussbeschichtungen

Als Schlussbeschichtungen (Oberputze und klinkerartige vorgefertigte Putzteile) müssen die in der Anlage 2 aufgeführten Produkte verwendet werden. Für die Verklebung der klinkerartigen vorgefertigten Putzteile muss der Kleber "STEICOsecure Cleyer Klebe- und Fugenmörtel" verwendet werden.

#### 2.1.1.7 Anstriche

Als Anstriche auf den Oberputzen dürfen oder müssen die Produkte "STEICOsecure Silco" oder "STEICOsecure Color F" verwendet werden.

<sup>16</sup> DIN EN 14592:2008+A1:2012 Holzbauwerke - Stifförmige Verbindungsmittel - Anforderungen

### 2.1.1.8 Zubehörteile

Es dürfen normalentflammbare Zubehörteile, wie z. B. Sockel-, Kanten- und Fugenprofile verwendet werden, deren maximale Länge 3 m nicht überschreitet. Die eingesetzten Zubehörteile müssen mit dem verwendeten Putzsystem materialverträglich sein.

### 2.1.2 Wärmedämm-Verbundsystem (WDVS)

Der Aufbau des WDVS entspricht der Anlage 1. Die möglichen Systemkombinationen einschließlich der zulässigen Dicken bzw. Auftragsmengen der Putzkomponenten nach den Abschnitten 2.1.1.4 bis 2.1.1.7 sind der Anlage 2 zu entnehmen.

#### 2.1.2.1 Standsicherheit des WDVS

Das WDVS trägt charakteristische Einwirkungen aus Wind bis  $w_{ek} = -1,60 \text{ kN/m}^2$  gemäß Abschnitt 3.2.3, Tabellen 1 und 2 in Abhängigkeit der angewendeten Dämmstoff-Befestigungsmittel-Kombination für den in Abschnitt 1 dieses Bescheides genannten Anwendungsbereich ab, sofern die Ausführung gemäß Abschnitt 3.2 erfolgt.

#### 2.1.2.2 Brandverhalten des WDVS

Das WDVS erfüllt die Anforderungen an das Brandverhalten von Baustoffen der Baustoffklasse B2 nach DIN 4102-1<sup>17</sup>, Abschnitt 6.2.

Der Nachweis des Feuerwiderstandes von Außenwänden unter Berücksichtigung des WDVS ist nicht Gegenstand dieses Bescheides. Die Erfüllung der Anforderungen an den Feuerwiderstand der raumabschließenden Außenwand gemäß der jeweiligen Landesbauordnung wird vorausgesetzt.

#### 2.1.2.3 Wärme- und Feuchteschutz des WDVS

Für den rechnerischen Nachweis des Wärmeschutzes des WDVS ist in Abhängigkeit des verwendeten Dämmstoffs folgender Bemessungswert der Wärmeleitfähigkeit  $\lambda_B$  anzusetzen:

Bezeichnung des Dämmstoffs	Bemessungswert $\lambda_B$ [W/(m <sup>2</sup> ·K)]
STEICOPROTECT H/STEICO duo	0,050
STEICOPROTECT M	0,048
STEICOPROTECT H dry/STEICO duo dry	0,045
STEICOPROTECT M dry/STEICO special dry	0,042
STEICOPROTECT L dry	0,039
STEICOtherm dry	0,039

Für den Feuchteschutz sind die  $w$ - und  $s_d$ -Werte für den Unterputz und die Schlussbeschichtungen ggf. mit dem Haftvermittler bzw. den Anstrichen gemäß Anlage 3 dieses Bescheides zu berücksichtigen.

## 2.2 Herstellung, Verpackung, Transport, Lagerung und Kennzeichnung

### 2.2.1 Herstellung

Die Komponenten nach Abschnitt 2.1.1 sind werksseitig herzustellen. Die Herstellung des WDVS aus den Komponenten erfolgt im Werk (z. B. Fertighausbetrieb) oder auf der Baustelle.

### 2.2.2 Verpackung, Transport, Lagerung

Die Komponenten müssen nach den Angaben des Antragstellers gelagert und vor Beschädigung geschützt werden.

<sup>17</sup>

DIN 4102-1:1998-05

Brandverhalten von Baustoffen und Bauteile - Teil 1: Baustoffe; Begriffe, Anforderungen und Prüfungen

### 2.2.3 Kennzeichnung

Die Kennzeichnung des Bauproduktes nach Abschnitt 2.1.2 mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) ist gemäß des § 21 (4) der MBO entsprechenden landesrechtlichen Regelung sowie der einschlägigen landesrechtlichen Übereinstimmungsverordnung abzugeben. Die Kennzeichnung darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 2.3 erfüllt sind.

Es sind außerdem anzugeben:

- Handelsnamen des WDVS und die zum Einsatz kommenden Komponenten
- Lagerungsbedingungen

Auf der Verpackung oder dem Beipackzettel/Lieferschein der einzelnen Komponenten des WDVS ist die jeweilige Handelsbezeichnung anzugeben.

## 2.3 Übereinstimmungsbestätigung

### 2.3.1 Übereinstimmungsbestätigung durch Übereinstimmungszertifikat

Die Bestätigung der Übereinstimmung des WDVS mit den Bestimmungen der von dem Bescheid erfassten allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung muss für jedes Herstellwerk mit einer Übereinstimmungserklärung des Herstellers auf der Grundlage der werkseigenen Produktionskontrolle und eines Übereinstimmungszertifikates einer Zertifizierungsstelle sowie einer regelmäßigen Fremdüberwachung durch eine anerkannte Überwachungsstelle nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erfolgen.

Für die Erteilung des Übereinstimmungszertifikats und die Fremdüberwachung einschließlich der dabei durchzuführenden Produktprüfungen hat der Antragsteller eine hierfür anerkannte Zertifizierungsstelle sowie eine hierfür anerkannte Überwachungsstelle einzuschalten.

Die Übereinstimmungserklärung hat der Antragsteller durch Kennzeichnung des Bauproduktes mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) unter Hinweis auf den Verwendungszweck abzugeben.

Dem Deutschen Institut für Bautechnik ist von der Zertifizierungsstelle eine Kopie des von ihr erteilten Übereinstimmungszertifikats zur Kenntnis zu geben.

### 2.3.2 Werkseigene Produktionskontrolle

In jedem Herstellwerk ist eine werkseigene Produktionskontrolle einzurichten und durchzuführen. Unter werkseigener Produktionskontrolle wird die vom Hersteller bzw. Lieferanten vorzunehmende kontinuierliche Überwachung der Produktion verstanden, mit der dieser sicherstellt, dass die von ihm hergestellten Komponenten den Bestimmungen der von diesem Bescheid erfassten allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsprechen.

Im Rahmen der werkseigenen Produktionskontrolle sind die Prüfungen, Kontrollen und Auswertungen durchzuführen, die im beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegten Prüf- und Überwachungsplan<sup>18</sup> enthalten und die somit Bestandteil der von diesem Bescheid erfassten allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung sind.

Die Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrolle sind aufzuzeichnen und auszuwerten. Die Aufzeichnungen müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

- Handelsnamen des Bauproduktes und der Komponente bzw. des Ausgangsmaterials und der Bestandteile
- Art der Kontrolle oder Prüfung
- Datum der Herstellung und der Prüfung des Bauproduktes und der Komponente bzw. des Ausgangsmaterials oder der Bestandteile

<sup>18</sup> Der Prüf- und Überwachungsplan ist ein vertraulicher Bestandteil der in diesem Bescheid geregelten allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung, der vollständig in der jeweils gültigen Fassung der für die Fremdüberwachung eingeschalteten zugelassenen Stelle sowie ggf. auszugsweise dem Hersteller und Lieferanten vom Antragsteller zur Verfügung gestellt wird.

- Ergebnis der Kontrollen und Prüfungen und, soweit zutreffend, Vergleich mit den Anforderungen
- Unterschrift des für die werkseigene Produktionskontrolle Verantwortlichen

Die Aufzeichnungen sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren und der für die Fremdüberwachung eingeschalteten Überwachungsstelle vorzulegen. Sie sind dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

Bei ungenügendem Prüfergebnis sind vom Hersteller bzw. Lieferanten unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zur Abstellung des Mangels zu treffen. Komponenten, die den Anforderungen nicht entsprechen, sind so zu handhaben, dass Verwechslungen mit übereinstimmenden ausgeschlossen werden. Nach Abstellung des Mangels ist - soweit technisch möglich und zum Nachweis der Mängelbeseitigung erforderlich - die betreffende Prüfung unverzüglich zu wiederholen.

### 2.3.3 Fremdüberwachung

In jedem Herstellwerk sind das Werk und die werkseigene Produktionskontrolle durch eine Fremdüberwachung regelmäßig zu überprüfen, mindestens jedoch zweimal jährlich.

Im Rahmen der Fremdüberwachung ist eine Erstprüfung durchzuführen, sind Proben nach dem Prüfplan zu entnehmen und zu prüfen. Die Probenahme und Prüfungen obliegen jeweils der anerkannten Überwachungsstelle. Es sind mindestens die Prüfungen, Kontrollen und Auswertungen durchzuführen, die im beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegten Prüf- und Überwachungsplan<sup>19</sup> enthalten und die somit Bestandteil der von diesem Bescheid erfassten allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung sind.

Die Ergebnisse der Zertifizierung und Fremdüberwachung sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Sie sind von der Zertifizierungsstelle bzw. der Überwachungsstelle dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

## 3 Bestimmungen für Planung, Bemessung und Ausführung

### 3.1 Planung und Bemessung

#### 3.1.1 Standsicherheit

##### 3.1.1.1 Nachweisführung

Der Nachweis der Standsicherheit des Genehmigungsgegenstandes der Bauart WDVS ist auf der Grundlage der charakteristischen Einwirkungen aus Wind im Abschnitt 2.1.2.1 erbracht.

Der Nachweis des Abtrags der Lasten aus Eigengewicht und hygrothermischen Einwirkungen ist für das im Abschnitt 2.1.2 genannte WDVS bei einer Verarbeitung gemäß Abschnitt 3.2 erbracht.

Für die Mindestanzahl und Anordnung der Befestigungsmittel nach Abschnitt 2.1.1.2 gilt Abschnitt 3.2.3.

##### 3.1.1.2 Fugenüberbrückung

Das WDVS darf nicht zur Überbrückung von Dehnungsfugen in den Außenwandflächen angewendet werden.

### 3.1.2 Wärmeschutz und klimabedingter Feuchteschutz

Bei Einhaltung der nachfolgenden Bestimmungen dürfen die im Abschnitt 1 genannten Außenwände der Gebrauchsklasse 0 (GK 0) nach DIN 68800-1<sup>19</sup> zugeordnet werden.

Es ist ein rechnerischer Nachweis des Wärmeschutzes für die Bauart WDVS zu führen. Für die dabei anzusetzenden Bemessungswerte des Dämmstoffs gelten die Bestimmungen des Abschnitts 2.1.2.3. Das Putzsystem darf vernachlässigt werden.

<sup>19</sup> DIN 68800-1:2011-10 Holzschutz - Teil 1: Allgemeines



Die Minderung der Wärmedämmung durch die Wärmebrückenwirkung bei Befestigungsmitteln muss dabei gemäß DIN EN ISO 6946 nicht berücksichtigt werden, wenn die Vergrößerung des Wärmedurchgangskoeffizienten nicht mehr als 3 % beträgt.

Für den Nachweis des klimabedingten Feuchteschutzes gilt DIN 4108-3. Für das WDVS sind die Angaben im Abschnitt 2.1.2.3 zu berücksichtigen.

Bei bestimmten Wittersituationen und abhängig von der Wärmedämmung der tragenden Wandkonstruktion können sich die Befestigungselemente an der Putzoberfläche durch Unterschiede in der Tauwasser- oder Reifbildung gegenüber der ungestörten Wand vorübergehend abzeichnen.

Bei Detailplanungen sowie bei der Ausführung von Anschlüssen und Durchdringungen des WDVS ist auf die Verminderung von Wärmebrücken zu achten.

### 3.1.3 Brandschutz

Das WDVS ist dort anwendbar, wo die bauaufsichtliche Anforderung "normalentflammbar" für die Außenwandbekleidungen besteht.

Der Nachweis des Brandverhaltens des WDVS gilt nur für die Feuerbeanspruchung von der Putzseite her.

## 3.2 Ausführung

### 3.2.1 Anforderungen an den Antragsteller und die ausführende Firma

#### – Antragsteller

Der Antragsteller ist verpflichtet, die Besonderen Bestimmungen dieses Bescheides und alle Informationen über erforderliche weitere Einzelheiten zur einwandfreien Ausführung der Bauart den mit Planung, Bemessung und Ausführung des WDVS betrauten Personen zur Verfügung zu stellen.

#### – Ausführende Firma (Unternehmer)

Das Fachpersonal der ausführenden Firma hat sich über die Besonderen Bestimmungen dieses Bescheides sowie über alle für eine einwandfreie Ausführung der Bauart erforderlichen weiteren Einzelheiten beim Antragsteller zu informieren.

Die ausführende Firma hat gemäß Anlage 4 die Übereinstimmung der Bauart WDVS mit der in diesem Bescheid geregelten allgemeinen Bauartgenehmigung zu erklären. Diese Erklärung ist dem Bauherrn zu überreichen.

### 3.2.2 Allgemeines

Für das WDVS dürfen nur die im Abschnitt 2.1.1 und in Anlage 2 genannten Komponenten und deren Kombination gemäß den folgenden Bestimmungen sowie unter Berücksichtigung der Vorgaben aus Planung und Bemessung (s. Abschnitt 3.1) angewendet und ausgeführt werden.

Bei der Verarbeitung und Erhärtung der Mörtelkomponenten dürfen keine Temperaturen unter +5 °C auftreten; geringere Temperaturen bis zum Gefrierpunkt sind möglich, sofern die Verarbeitungsrichtlinien des Antragstellers dies gestatten.

### 3.2.3 Anbringen der Dämmplatten

#### 3.2.3.1 Allgemeines

Beschädigte Dämmplatten dürfen nicht eingebaut werden.

Die Dämmplatten sind durch geeignete Maßnahmen vor Feuchtigkeitsaufnahme zu schützen, insbesondere bei Lagerung auf der Baustelle und vor dem Aufbringen des Putzsystems.

Die Dämmplatten müssen mit Befestigungsmitteln nach Abschnitt 2.1.1.2 auf den unter Abschnitt 1 genannten Untergründen befestigt werden. Sofern im Folgenden nichts anderes bestimmt wird, gelten die Bestimmungen der bauaufsichtlich eingeführten Technischen Baubestimmungen.

Die Dämmplatten sind passgenau im Verband zu befestigen. Zwischen den Platten dürfen keine offenen Fugen vorhanden sein. Unvermeidbare Fehlstellen und Spalten müssen mit gleichwertigen Dämmstoffen geschlossen werden. Das Schließen von Fehlstellen und Spalten bis maximal 5 mm Breite mit "STEICOMulti fill" Fugendichtstoff ist zulässig.

In bauphysikalisch kritischen Bereichen, z. B. Öffnungsecken, dürfen keine vertikalen Plattenstöße (Kreuzfugen) auftreten. Die Detailvorgaben des Systemherstellers sind zu beachten.

In Bereichen von Fensterlaibungen dürfen die angegebenen Dämmstoffdicken unterschritten werden.

### 3.2.3.2 Einlagige Dämmplattenverlegung

Es dürfen nur Dämmplatten mit Dämmdicken gemäß Abschnitt 2.1.1.1.1 eingesetzt werden.

Schwebende Dämmplattenstöße dürfen nur mit Platten, die eine Nut- und Feder-Kantenprofilierung haben, ausgeführt werden.

Die Dämmplatten "STEICOprotect H", "STEICOprotect M", "STEICOprotect M dry", "STEICO special dry", "STEICOprotect H dry", "STEICO duo" und "STEICO duo dry" dürfen sowohl auf Beplankungen oder Bekleidungen aus Plattenwerkstoffen als auch auf tragenden Holzkonstruktionen von Außenwänden in Holzbauart angewendet werden. Sie sind immer auf den Rippen bzw. Ständern zu befestigen; d. h., die Verankerung muss durch die Bekleidung oder Beplankung gesetzt werden.

Die Dämmplatte "STEICOprotect L dry" darf nur auf Beplankungen oder Bekleidungen aus Plattenwerkstoffen angewendet werden und ist immer auf den Rippen bzw. Ständern zu befestigen; d. h., die Verankerung muss durch die Bekleidung oder Beplankung gesetzt werden.

Die Mindestanzahl der erforderlichen Befestigungsmittel und vertikal zulässigen Höchstabstände gemäß Tabelle 1 sind zu beachten. Weiterhin ist zu berücksichtigen, dass jede Dämmstoffplatte auf mindestens zwei Rippen<sup>20</sup> mit mindestens 3 Befestigungsmitteln je Rippe zu befestigen ist.

Die Dämmplatten nach Abschnitt 2.1.1.1.1 dürfen auch auf massiven Holzschalungen, auf Außenwandbauteilen aus LIGNOTREND-Elementen oder SWISS KRONO Magnum-Board Elementen, aus Massivholzplatten, Brettschichtholz- und Balkenschichtholzelementen, Brettsperrholz, Brettstapelelementen oder aus Furnierschichtholz "STEICO LVL X" angewendet werden. Es gelten die in Tabelle 1 angegebenen Mindestanzahlen der Befestigungsmittel, wobei auf ein gleichmäßiges Schema der Befestigungsmittel, den vertikal zulässigen Höchstabstand und auf eine ausreichende Befestigung mindestens der vertikalen Plattenränder zu achten ist.

**Tabelle 1:** Mindestanzahl der Befestigungsmittel je m<sup>2</sup> und maximal zulässiger vertikaler Abstand der Befestigungsmittel untereinander für einen Rippenabstand von 62,5 cm bis 83,5 cm<sup>1)</sup> und auf massiven Holzuntergründen bei einlagiger Dämmplattenverlegung

Mindestanzahl/m <sup>2</sup>	Charakteristische Einwirkung aus Wind $w_{ek}$ bis [kN/m <sup>2</sup> ]			zulässiger vertikaler Höchstabstand der Befestigungsmittel
	- 0,55	- 1,00	- 1,60	
<b>ejotherm STR H Schraubbefestiger</b>				
STEICOprotect M <sup>2)</sup> STEICOprotect H <sup>2)</sup> STEICO duo <sup>2)</sup> STEICOprotect M dry/STEICO special dry <sup>2)</sup> STEICOprotect H dry <sup>2)</sup> STEICO duo dry <sup>2)</sup>	4		6	
STEICOprotect L dry <sup>2)</sup>	5	6	8	

<sup>20</sup> Bei einem Ständerabstand von 83,5 cm ist jede 4. Platte nicht auf 2 Rippen befestigt. Das Mindestüberbindemaß der oberen und unteren Plattenreihe muss mindestens 30 cm betragen. Eine Platte muss mindestens 30 cm breit sein, wenn sie nur auf einer Rippe befestigt wird.

Mindestanzahl/m <sup>2</sup>	Charakteristische Einwirkung aus Wind $w_{ek}$ bis [kN/m <sup>2</sup> ]			zulässiger vertikaler Höchstabstand der Befestigungsmittel
	- 0,55	- 1,00	- 1,60	
<b>ejothem HFS Schraubbefestiger</b>				
STEICOprotect M <sup>2)</sup>	5	6	9	
STEICOprotect H <sup>2)</sup> STEICO duo <sup>2)</sup>	5	6	8	
STEICOprotect L dry <sup>2)3)</sup>	7	9	13	
STEICOprotect M dry/ STEICO special dry <sup>2)3)</sup>	6	8	12	
STEICOprotect H dry <sup>2)</sup> STEICO duo dry <sup>2)</sup>	5	6	8	
<b>Klammern</b>				
STEICOprotect M <sup>4)</sup>	17		25	90 mm
STEICOprotect H <sup>4)</sup> STEICO duo <sup>4)</sup>	12		16	150 mm
STEICOprotect L dry <sup>4)</sup>	18	25	34	70 mm
STEICOprotect L dry <sup>5)</sup>	25	38	55	70 mm
STEICOprotect M dry/ STEICO special dry <sup>4)</sup>	10	15	20	90 mm
STEICOprotect M dry/ STEICO special dry <sup>5)</sup>	15	22	33	90 mm
STEICOprotect H dry <sup>4)</sup> STEICO duo dry <sup>4)</sup>	6	8	10	150 mm
STEICOprotect H dry <sup>5)</sup> STEICO duo dry <sup>5)</sup>	7	10	14	150 mm
<b>Klammern "Breitrückenklammer BEA 346"<sup>6)</sup></b> nur zu verwenden bei Dämmstoffdicken $d = 160$ mm				
STEICOprotect H dry STEICO duo dry	10		14 <sup>7)</sup>	150 mm
<p>1) Bei einem Rippenabstand von 83,5 cm müssen die Dämmplatten mindestens 80 mm dick sein; die Dämmplatten "STEICOprotect H dry" und "STEICO duo dry" dürfen ab einer Mindestdicke von 60 mm angewendet werden.</p> <p>2) Die Tellerbefestiger sind immer auf die Plattenfläche zu setzen (mit einem Abstand zum Plattenrand von mindestens 150 mm). Ein Setzen auf die Plattenfuge - insbesondere auch bei Platten mit Nut- und Feder- ausbildung - ist nicht zulässig.</p> <p>3) Die "ejothem HFS Schraubbefestiger" dürfen bis zu einer maximalen Dämmstoffdicke von 160 mm angewendet werden.</p> <p>4) Klammern sind immer auf die Plattenfläche zu setzen. Ein Setzen auf die Plattenfuge - insbesondere auch bei Platten mit Nut- und Federaus- bildung - ist nicht zulässig.</p> <p>5) Bei stumpfen Plattenstößen ist eine mittige, einreihige Klammerbefestigung unter Beachtung der erforderlichen Randabstände möglich.</p> <p>6) Mindestens 50 % der Klammern sind auf die Plattenfläche zu setzen, maximal 50 % dürfen auf den Plattenstoß gesetzt werden.</p> <p>7) Nur bei einem Ständerabstand von 62,5 cm möglich - entspricht einem Klammerabstand von 125 mm. Bei Ständerabstand 83,5 cm ist die charakteristische Einwirkung aus Wind <math>w_{ek}</math> bis -1,60 kN/m<sup>2</sup> durch Klammerung nur dann aufnehmbar, wenn alle Klammern in die Plattenfläche gesetzt werden. In diesem Fall genügen 10 Klammern/m<sup>2</sup> bei einem Klammerabstand von 125 mm.</p> <p>Die Einschraub- bzw. Einschlagtiefe in den Konstruktionshölzern bzw. in den zulässigen Außenwandteilen muss</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- bei dem "ejothem STR H Schraubbefestiger" mindestens 25 mm,</li> <li>- bei dem "Schraubdübel EJOT HFS " mindestens 25 mm und darf maximal 60 mm,</li> <li>- bei den Klammern mindestens 30 mm und</li> <li>- bei der "Breitrückenklammer BEA 346" mindestens 36 mm betragen.</li> </ul> <p>Für die erforderlichen Randabstände gelten die bauaufsichtlich eingeführten Technischen Baubestimmungen für den Holzbau.</p>				

### 3.2.3.3 Zweilagige Dämmplattenverlegung

Bei der zweilagigen Verlegung ist für die erste, direkt am Untergrund anzubringende Lage die Dämmplatte "STEICOtherm dry" nach Abschnitt 2.1.1.1.2 zu verwenden. Für die zweite Lage ist die Dämmplatte "STEICOprotect M dry" oder "STEICO special dry" nach Abschnitt 2.1.1.1.1 mit Nut- und Feder-Profilierung und einer Mindestdicke von 60 mm zu verwenden. Es dürfen Gesamtdämmdicken bis maximal 260 mm ausgeführt werden. Ab einer Gesamtdicke von 160 mm ist für die 2. Lage die Dämmplatte "STEICOprotect M dry" oder "STEICO special dry" mit einer Dicke von mindestens 80 mm zu verwenden.

Bei einer Gesamtdicke bis 220 mm dürfen alternativ auch beide Lagen aus der Dämmplatte "STEICOprotect M dry" oder "STEICO special dry" nach Abschnitt 2.1.1.1.1 mit Nut- und Feder-Profilierung und einer Mindestdicke von 60 mm verwendet werden.

Für die Befestigung der zweiten Lage sind ausschließlich "ejotherm STR H Schraubbefestiger" gemäß Abschnitt 2.1.1.2 a) zu verwenden.

Das maximal zulässige Gesamtgewicht des WDVS (Dämmplatten einschließlich Putzsystem) ist  $55 \text{ kg/m}^2$ ; die maximal ausführbare zulässige Feldweite beträgt 10 m.

Die Dämmplatten sind bei Verwendung auf Beplankungen oder Bekleidungen aus Plattenwerkstoffen oder auf tragenden Holzkonstruktionen von Außenwänden in Holzbauart immer auf den Rippen zu befestigen; d. h., die Verankerung muss durch die Bekleidung oder Beplankung gesetzt werden. Die Dämmplatten jeder Lage sind jeweils auf den Konstruktionshölzern zu befestigen, wobei die Stöße der Lagen zueinander versetzt angeordnet werden müssen. Die erste Lage ist mit einer verringerten Anzahl an Befestigungsmitteln (mindestens 1 Schraubdübel/Rippe und Platte oder 4 Breitrückenkammern/Rippe und Platte) als in Tabelle 2 angegebenen an der Wand zu sichern. Die zweite Lage Dämmstoff ist mit der in Tabelle 2 angegebenen Anzahl an Befestigungsmitteln zu befestigen, wobei zu berücksichtigen ist, dass jede Dämmstoffplatte der 2. Lage auf mindestens zwei Rippen<sup>20</sup> mit mindestens 3 Befestigungsmitteln je Rippe zu befestigen ist.

Bei der Befestigung der Dämmplatten auf massiven Holzschalungen, auf Außenwandbauteilen aus LIGNOTREND-Elementen oder SWISS KRONO Magnum-Board Elementen, aus Massivholzplatten, Brettschichtholz- und Balkenschichtholzelementen, Brettsperrholz, Brettstapelelementen oder aus Furnierschichtholz "STEICO LVL X" gelten die in Tabelle 2 angegebenen Mindestanzahlen der Befestigungsmittel, wobei auf ein gleichmäßiges Schema der Befestigungsmittel, den vertikal zulässigen Höchstabstand und auf eine ausreichende Befestigung mindestens der vertikalen Plattenränder zu achten ist. Auch hier ist für die erste Lage die Dämmplatte "STEICOtherm dry" nach Abschnitt 2.1.1.1.2 zu verwenden. Die erste Lage darf mit einer verringerten Anzahl an Befestigungsmitteln (mindestens jedoch 4 Schraubdübel/m<sup>2</sup>) als in Tabelle 2 angegebenen an der Wand gesichert werden. Die zweite Lage Dämmstoff ist mit der in Tabelle 2 angegebenen Anzahl an Befestigungsmitteln zu befestigen.

**Tabelle 2:** Mindestanzahl der Befestigungsmittel je m<sup>2</sup> für einen Rippenabstand von 62,5 cm bis 83,5 cm<sup>1)</sup> und auf Massivholzuntergründen bei zweilagiger Dämmplattenverlegung

Mindestanzahl/m <sup>2</sup>	Charakteristische Einwirkung aus Wind $w_{ek}$ bis [kN/m <sup>2</sup> ]		
	- 0,77	- 1,00	- 1,60
<b>ejothem STR H Schraubbefestiger<sup>2)</sup></b> bei zweilagiger Verlegung a) der STEICOprotect M dry/STEICO special dry (2 Lagen), b) der STEICOprotect M dry/STEICO special dry auf STEICOthem dry	5	6	9
<b>ejothem STR H Schraubbefestiger<sup>3)</sup></b> bei zweilagiger Verlegung a) der STEICOprotect M dry/STEICO special dry (2 Lagen), b) der STEICOprotect M dry/STEICO special dry auf STEICOthem dry	9	11	18
<p>1) Die Dämmplatte muss mindestens 80 mm dick sein.</p> <p>2) Die Tellerbefestiger sind immer auf die Plattenfläche (mit einem Abstand zum Plattenrand von mindestens 150 mm) zu setzen. Ein Setzen auf die Plattenfuge - insbesondere auch bei Platten mit Nut- und Federausbildung - ist nicht zulässig.</p> <p>3) Die Tellerbefestiger werden in Plattenfläche und Plattenfuge gesetzt, wobei mindestens 50 % der Tellerbefestiger in die Plattenfläche (mit einem Abstand zum Plattenrand von mindestens 150 mm) zu setzen sind.</p> <p>Die Einschraub- bzw. Einschlagtiefe in den Konstruktionshölzern bzw. in den zulässigen Außenwandteilen muss bei dem "ejothem STR H Schraubbefestiger" mindestens 25 mm betragen.</p> <p>Für die erforderlichen Randabstände gelten die bauaufsichtlich eingeführten Technischen Baubestimmungen für den Holzbau.</p>			

### 3.2.4 Ausführung des Unterputzes und des Putzsystems

Es ist ein Unterputz nach Abschnitt 2.1.1.4 in einer Dicke nach Anlage 2 auf die Dämmplatten aufzubringen.

Das Bewehrungsgewebe nach Abschnitt 2.1.1.3 ist in die äußere Hälfte des Unterputzes einzuarbeiten. Stöße des Gewebes sind ca. 10 cm zu überlappen.

Vor Aufbringen der Schlussbeschichtung darf der ausgehärtete Unterputz mit einem passenden Haftvermittler nach Abschnitt 2.1.1.5 versehen werden. Die Verträglichkeit des Haftvermittlers zwischen Unterputz und Schlussbeschichtung ist Anlage 3 zu entnehmen.

Nach dem Erhärten des Unterputzes und gegebenenfalls des Haftvermittlers ist der Oberputz oder ggf. der Kleber "STEICOsecure Cleyer Klebe- und Fugenmörtel" nach den Vorgaben des Herstellers anzurühren und mit einer Schichtdicke nach Anlage 2 aufzubringen.

Zum Abschluss kann oder muss ein Anstrich unter Beachtung der Anlage 2 auf die Schlussbeschichtung aufgebracht werden. Bei der Schlussbeschichtung "STEICOsecure Render M (K/R/MP)" muss die Ausführung mit dem Anstich "STEICOsecure Silco" oder "STEICOsecure Color F" erfolgen.

### 3.2.5 Überbrückung von Dehnungs- und Anschlussfugen

Bei der Überbrückung von Dehnungsfugen in Außenwandflächen sind die Vorgaben aus Planung und Bemessung zu beachten (siehe Abschnitt 3.1.1.2).

Dehnungsfugen zwischen Gebäudeteilen müssen mit Dehnungsprofilen im WDVS berücksichtigt werden.

Anschlussfugen an bestehende Bauteile sind schlagregensicher zu schließen.

### 3.2.6 Weitere Hinweise

Als unterer Abschluss des WDVS muss ein Sockelkantenprofil befestigt werden. Die Anwendung des WDVS im Spritzwasserbereich ( $H \leq 300$  mm) bedarf besonderer Maßnahmen.

Schlagregenbeanspruchte Anschlüsse an Fensterbänken müssen und Anschlüsse an Fensterbänke ohne Beanspruchung durch Schlagregen sollten so ausgeführt werden, dass eine zweite wasserableitende Schicht/Dichtungsebene vorhanden ist, die nach außen entwässert. Zusätzlich müssen Fensterbänke schlagregensicher z. B. mit Hilfe von eingeputzten U-Profilen ohne Behinderung der Dehnung eingepasst werden. An punktförmigen Durchdringungen (z. B. Fallrohrbefestigungen oder Geländerbefestigungen) ist eine zweite wasserableitende Schicht nicht erforderlich. Die Anschlüsse sind jedoch dauerhaft (z. B. auch UV-beständig) und schlagregensicher einzudichten.

Der obere Abschluss des WDVS muss gegen Witterungseinflüsse abgedeckt werden.

Grundlage für die Ausführung von Detailausbildungen ist die Technische Dokumentation des Antragstellers, soweit diese nicht im Widerspruch zu diesem Bescheid steht.

Detailausbildungen an Durchdringungen, Kanten usw. sowie Anschlüsse an angrenzende Bauteile, wie Fenster, Türen usw., sind nach den Vorgaben des Antragstellers auszuführen, sofern nicht die Technische Dokumentation Ausführungsbeispiele enthält.

In Bereichen, in denen mit erhöhter mechanischer Belastung zu rechnen ist, können besondere Maßnahmen erforderlich sein.

Abweichende Ausführungen des WDVS von den Vorgaben dieses Bescheides sind im Einzelfall zu beurteilen und bedürfen ggf. zusätzlicher Nachweise.

## 4 Bestimmungen für Nutzung, Unterhalt und Wartung

Das Putzsystem muss für die vollständige Erhaltung der Leistungseigenschaften des WDVS instandgehalten werden. Die Instandhaltung schließt mindestens ein:

- Sichtkontrolle des WDVS
- Reparaturen von unfallbedingten, örtlich begrenzten Beschädigungen
- die perspektivische Instandhaltung mit Komponenten, die passend sind und mit dem WDVS übereinstimmen (möglicherweise nach dem Abwaschen oder entsprechender Vorbereitung)

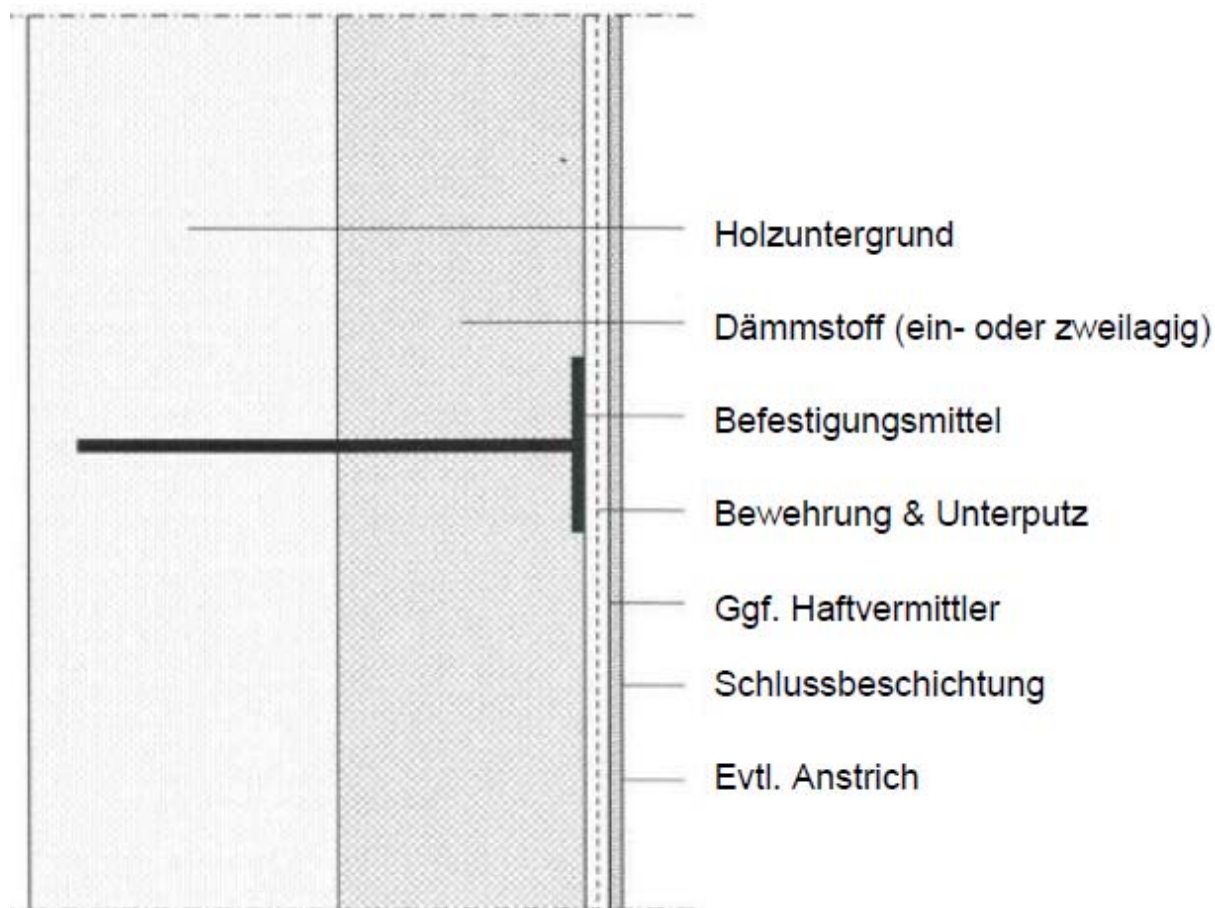
Erforderliche Reparaturen sind durchzuführen, sobald die Notwendigkeit erkannt worden ist.

Anja Rogsch  
Referatsleiterin

Beglaubigt  
Stiller

Wärmedamm-Verbundsystem "STEICOsecure Timber"  
Einbauzustand

Anlage 1



**Wärmedamm-Verbundsystem "STEICOsecure Timber"**  
**Aufbau des WDVS**

**Anlage 2**

Schicht	Auftragsmenge (nass)  [kg/m <sup>2</sup> ]	Dicke  [mm]
<b>Dämmstoffe:</b> befestigt mit Befestigungsmittel nach Abschnitt 2.1.1.2: Holzfaserdämmstoffe nach Abschnitt 2.1.1.1 STEICOprotect H dry/STEICO duo dry STEICOprotect M dry/STEICO special dry STEICOprotect L dry STEICOprotect H/STEICO duo STEICOprotect M STEICOprotect M dry/STEICO special dry STEICOprotect M dry/STEICO special dry gemeinsam mit STEICOtherm dry	einlagig einlagig einlagig einlagig einlagig zweilagig zweilagig	40 – 160 60 – 200* 100 – 240 40 – 100 60 – 160 120 – 220 100 – 260
<b>Unterputz:</b> STEICOsecure Base	6,0 – 8,0	5,0 – 7,0
<b>Bewehrungen:</b> STEICOsecure Mesh G STEICOsecure Mesh F	165 ± 15 g/m <sup>2</sup> 160 ± 15 g/m <sup>2</sup>	- -
<b>Haftvermittler:</b> STEICOsecure Base Coat STEICOsecure Base Coat LT	ca. 0,3 ca. 0,3	- -
<b>Schlussbeschichtungen:</b> STEICOsecure Render S LT (K/R) STEICOsecure Render S NI STEICOsecure Render S (K/R) STEICOsecure Render M (K/R/MP) STEICOsecure Render F (K/R/MP) <u>klinkerartig vorgefertigte Putzteile:</u> STEICOsecure Cleyer mit STEICOsecure Cleyer Klebe- und Fugenmörtel	2,5 – 4,5 1,5 – 3,5 2,5 – 5,0 2,0 – 6,0 1,8 – 5,0 5,0 – 9,0	1,5 – 3,0 1,0 – 3,0 1,0 – 3,0 1,0 – 6,0 1,0 – 3,0 4,0 – 7,0
<b>Anstrich</b> (bei "STEICOsecure Render M (K/R/MP)" zwingend erforderlich): STEICOsecure Silco STEICOsecure Color F	0,17 – 0,2 l/m <sup>2</sup> 0,15 -0,20 l/m <sup>2**</sup>	- -
K = Kratzputz, R = Reibputz, MP = Modellierputz * Ab einer Plattendicke d > 160 mm beträgt das maximale Plattenformat 1325 mm x 600 mm. ** Verbrauch pro Anstrich		

**Die Bestimmungen des Abschnitts 3 sind zu beachten.**



**Oberflächenausführung  
Anforderungen**

**Anlage 3**

Bezeichnung	Kapillare Wasser- aufnahme	Wasser- durchlässig- keitsrate	Wasserdampf- diffusionsäquivalente Luftschichtdicke	
	w nach DIN 52617 [kg/(m <sup>2</sup> √h)]	w nach DIN EN 1062-3 [kg/(m <sup>2</sup> √h)]	S <sub>d</sub> nach DIN 52615 [m]	S <sub>d</sub> nach DIN EN ISO 7783-2 [m]
<b>1 Unterputz</b>				
STEICOsecure Base	0,06 – 0,09		0,05 – 0,25	
<b>2 Schlussbeschichtungen</b>				
<b>2.1 ggf. mit Haftvermittler "STEICOsecure Base Coat LT"</b>				
STEICOsecure Render S LT (K/R)	0,03 – 0,06	0,046	0,1 – 0,4	0,03
STEICOsecure Render S NI	0,03 – 0,07		0,4 – 0,7	
<b>2.2 ggf. mit Haftvermittler "STEICOsecure Base Coat"</b>				
STEICOsecure Render S (K/R)	0,05 – 0,07	0,024	0,04 – 0,24	0,10 – 0,12
STEICOsecure Render M (K/R/MP)	0,04 – 0,10		0,02 – 0,20	
STEICOsecure Render F (K/R/MP)		0,025		0,09 – 0,11
<u>klinkerartig vorgefertigte Putzteile:</u> STEICOsecure Cleyer mit STEICOsecure Klebe- und Fugenmörtel EL	0,03 – 0,07		0,15 – 0,8	
<b>3 Anstrich (bei Schlussbeschichtung "STEICOsecure Render M" zwingend)</b>				
STEICOsecure Silco		< 0,1		0,1
STEICOsecure Color F		< 0,1		0,01

## Erklärung für die Bauart WDVS

## Anlage 4

Diese Erklärung ist eine Übereinstimmungsbestätigung im Sinne des § 16a (5) MBO. Diese Erklärung ist nach Fertigstellung des WDVS vom Unternehmer (Fachpersonal der ausführenden Firma\*) auszufüllen und dem Bauherrn (Auftraggeber) zu übergeben. Als zusätzliche Information über die verarbeiteten Komponenten können zusätzlich zum Dämmstoff auch von weiteren Komponenten der Beipackzettel/Kennzeichnung diesem Nachweis beigefügt werden.

\* Fachhandwerker/Fachunternehmer = Meisterbetriebe, die zur Ausführung von WDVS berechtigt sind und in Anlage A der Handwerksrolle eingetragen sind oder gleichwertig.

### Postanschrift des Gebäudes:

Straße/Hausnummer: \_\_\_\_\_ PLZ/Ort: \_\_\_\_\_

### Beschreibung des verarbeiteten WDVS:

Nummer der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung/allgemeinen Bauartgenehmigung:

Z-33.47-\_\_\_\_\_ vom \_\_\_\_\_

Handelsname des WDVS: \_\_\_\_\_

### Verarbeitete WDVS-Komponenten: (siehe Kennzeichnung)

**Dämmstoff:**  Putzträger-Dämmplatte nach Abs. 2.1.1.1.1  
 Wärmedämmplatte nach Abs. 2.1.1.1.2

Der Beipackzettel/Kennzeichnung des Dämmstoffs ist diesem Nachweis beizufügen.

Handelsname: \_\_\_\_\_

Nennstärke: \_\_\_\_\_

**Bewehrung:** Handelsname / Flächengewicht \_\_\_\_\_

**Unterputz:** Handelsname / mittlere Dicke \_\_\_\_\_

ggf. **Haftvermittler:** Handelsname / Auftragsmenge \_\_\_\_\_

### **Schlussbeschichtung (Oberputz/klinkerartig vorgefertigtes Putzteil):**

Handelsname / Korngröße bzw. mittlere Dicke \_\_\_\_\_

ggf. **Anstrich:** Handelsname / Auftragsmenge \_\_\_\_\_

### **Befestigungsmittel:**

Schraubbefestiger: Handelsname / Anzahl je m<sup>2</sup> \_\_\_\_\_

Klammern: Handelsname / Anzahl je m<sup>2</sup> \_\_\_\_\_

### Anschlussdetails: (siehe Abschnitt 3.2.6 des Bescheides)

Ausführungsdetails wurden gemäß der Technischen Dokumentation des Antragstellers ausgeführt.

Zweite wasserableitende Schicht / Dichtungsebene wurde ausgeführt.

### Brandverhalten des WDVS: (siehe Abschnitt 3.1.3 des Bescheides)

normalentflammbar

### Postanschrift der ausführenden Firma:

Firma: \_\_\_\_\_ Straße/Hausnummer: \_\_\_\_\_

PLZ/Ort: \_\_\_\_\_ Staat: \_\_\_\_\_

Wir erklären hiermit, dass wir das oben beschriebene WDVS gemäß den Bestimmungen der o. g. allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung/allgemeinen Bauartgenehmigung und ggf. den Verarbeitungshinweisen des Antragstellers eingebaut haben.

\_\_\_\_\_  
(Unterschrift des Verantwortlichen der ausführenden Firma)